

Geblättert. Viele verschiedene Geschäfte und Gebäude haben ihre Fenster und Fagaden durch Tannenreisiggarde und grünes Blattwerk geschmackvoll verziert. So das Ulanische Warenhaus, Sennigs Hotel "Europäischer Hof", das bekannte Bluthäuse Haus mit den sechs Holländerwappen nach der Fassade in der Prager Straße und das große Edthaus Ecke der Ferdinandstraße. In der Seestraße bemerkte man vornehmlich Rahmen- und Laubblauk. Imposant nimmt sich der Altmarkt aus, über dessen besonders dichten, effektvollen Schmuck wir bereits berichteten. Die Allgemeine Deutsche Creditanstalt hat die Fensterverglasungen mit roten Samtschalieren geschmackvoll dekoriert, und am Rathause prangt neben der üblichen Auszeichnung der lange Balkon in einer entzückenden Fülle lebendiger Blumen. In der Schönstraße flattern Fahnen in ununterbrochener Reihe bis zum Schloß. Hotel Bellevue zeigt sich vom Parterre bis zum Dach geschmackvoll dekoriert. Jenseits der Augustusbrücke prunkt sich vom "Hotel Kaiserhof", dessen Schaufront sich ebenfalls reich geschmückt zeigt, eine Tannenreisiggarde nach dem Bluthäuse hinüber mit der Aufschrift: "Dem Kaiser Heil!" Auch in den Nebenstraßen fehlt es nicht an wundervollen Rahmen. Sämtliche Wagen der elektrischen Bahnen und die Omnibusse haben ihre Rahmen aufgetragen.

* Zu der Reform des sächsischen Landtagswahlrechts haben nunmehr auch Freiland und Auschuss des Landesvereins der Freikirchen Volkspartei im Königreich Sachsen Stellung genommen. In einer am Sonntag in Dresden abgehaltenen Versammlung wurde leidenschaftlich der Vorstand und Auschuss nach eingehender Debatte folgende Resolution einstimmig angenommen: "Die Freikirche Volkspartei im Königreich Sachsen erklärt sich gegen jedes Kloster-, Standes- und Besitzungsrecht für die sächsische Zweite Kammer. Sie fordert in erster Linie Einführung des allgemeinen gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts für die Wahl der Abgeordneten der Zweiten Kammer unter proportionaler Verteilung der Mandate unter die konkurrierenden Parteien, in zweiter Linie Mühlbach zum früheren Landtagswahlrecht unter Aufhebung der Drittels-Majorität und proportionaler Verteilung der Mandate nach Plazette der für die einzelnen Parteien abgegebenen Stimmenzahlen. In jedem Falle fordert sie gemeinsam und direkt Wahlrecht. Sowohl man nicht auf Einführung der Proportionalwahl (z. B. nach Reichshauptmannschaften) oder Neuerteilung der Wahlkreise zukommen sollte, in der Zweiten Kammer zuverlässige Vertretung in der Zweiten Kammer zuverlässigen. Die Freikirche Volkspartei fordert weiter Aufhebung, zum mindesten aber zeitgemäße Reform der sächsischen Zweiten Kammer. In denselben müssen, so lange sie fortbesteht, neben der Landtagswahl auch die übrigen Bereiche ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung finden. Die Wahlen sind am Sonntag und mittels Wahlurtei zu vollziehen." Diese Resolution wird vom Vorstand des Vereins der sächsischen Regierung übermittelt werden.

* Mitteilungen aus der Gesamtrats-Sitzung. Der Rat nahm Kenntnis von einer Mitteilung des Herrn Reichsbaumeisters, wonach die Erste Bürgermeister von Brüssel und Antwerpen demnächst zum Besuch der Deutschen Stadt-Ausstellung eintreffen werden. — Auf ein Geheiß des Fabrikbesitzers Witting, der in Reit eine Fabrik-Anlage zu errichten beabsichtigte, beschloß der Rat, diesem Wasser aus den niederländischen Werken gegen die üblichen Bedingungen zuzuführen. — Zum Bau der Königin Carola-Brücke hat der Statthalter seinerzeit das auf Altmüdder Seite für die Brücke erforderliche Uferland an die Stadtgemeinde mit der Bebauung abgetreten, das ihm die Bebauung des Landes, sonst es nicht durch die Weier und Anfahrtswegen überbaut ist, auch in Zukunft überlassen bleibt. In Ausführung dieses Abkommen beschloß der Rat, dem Auskuss vertragmäßig eine Grundstückssicherheit nach dieser Richtung einzuräumen und die Zustimmung der Stadtvorordneten hierzu einzuholen. — In Ausführung früherer Beschlüsse beider städtischer Körperchaften genehmigte der Rat eine vom Hochbauamt vorgelegte Planung für das Verwaltungs- und Wohngebäude, das auf dem Platz 182 an der Wintergartenstraße als Koopeban für die geplante Zentral- und Markthalle und zur Unterbringung einer Stadtbürgerschule, sowie einer Steuer- und Sparkassen- und Betriebsamt-Hauptstelle erbaut werden soll. Der Anschlagsbetrag von 15551 M. wird aus dem Stammvermögen bewilligt. — Die Gemeinde Löbtau hatte anlässlich des König-Albert-Denkmales, wie die Mehrzahl der übrigen ländlichen Gemeinden eine Stiftung für wohltätige Zwecke begründet und dafür 2000 M. vorgesehen. Bei der Einweihung ist dieser Fonds seitens der Stadtgemeinde mit übernommen worden. Dabei hat sich ergeben, daß ihm planmäßig im Jahre 1903 1800 M. zur Erfüllung des Vertrages von 2000 M. noch ausgezahlt werden müssen. Der Rat beschloß, diese 1800 M. aus Sparkassenüberschüssen zu entnehmen und dem Fonds zuzuschlagen, sowie für diesen auch rechtlich die Zuständigkeitsfunktion durch Einholung der Genehmigung des Königlichen Ministeriums zu erwerben.

* Die erste Stadtvorordneten-Sitzung nach den Ferien findet Donnerstag, den 10. September, statt.

* Am Sonnabend wurde am Denkmal auf dem Marktplatz in Vorstadt Pieschen eine Gedenktafel mit folgendem Wortlaut enthüllt: "Zur Erinnerung an den Heimzug Sr. Majestät des Königs Albert den 19. Juni 1902, in aufrechter und dankender Dankbarkeit gewidmet von der Vorstadt Pieschen." — Das Mittel hierzu entstammen teilweise dem ehemaligen Denkmalfonds, den anderen Teil haben der Bezirksverein der Vorstadt Pieschen, der Handwerker-Verein für Pieschen und Umgegend, der Handelsleute-Verein zu Pieschen und ein angehender Bürger der Vorstadt gestiftet.

Den 18. Februar 1762 habe ich Hochzeit gehabt und bin in meiner Frau Wohnung durch den Herrn Superintendenten Dr. Am Ende getraut worden. Vor der Trauung war das Ziel neunzig: In allen meinen Thaten. Nach der Trauung: Ach! bleib mit deiner Gnade. NB. Abend zwischen 5 und 6 Uhr davon getraut worden.

Die Herren und Damen Hochzeit-Gäste, so zugleich bei der Trauung gewesen, waren folgende: Braut und Brautjung, die Herrn Bruder Strauss, Herr Commerzien-Rath Salje nebst Frau Liebie, Herr Consulat-Rath Schröder nebst Frau Liebie, Herr Prof. Dr. Hirschler Schröder nebst Frau Liebie, Herr Dr. Hoffmeyer Künzel nebst Frau Liebie, Herr Secretar Burchard nebst Frau Liebie, Herr Senator Wuttke, Herr Advocat Häßler als Curator, Herr Nachmälzer Böttner, Herr Dr. Advoct Häßler als Curator, Herr Nachmälzer Böttner nebst Frau Liebie, Herr Dr. Häßler nebst Frau Liebie, Frau Dr. Neumann-Examinator Kieger nebst Frau Liebie, Frau Commerzien-Rath Hermann, die Herrn Zwoerintendent, der Herr Stadt-Prediger Grenz und meine Frau Wuttke, waren in allen 29 Personen. Das Tafell ist Alten-Mahlzeit war in ersten Stock in des Herrn Hofkath. Böttnerkeller seinen Räumen zubereitet. Den andern Tag habe in den nehmlichen Räumen einen kleinen Ball gegeben, welcher aus zweien 10 jungen Personen bestand.

Diesen Hochzeitsnotizen schließen sich, fortlaufend in Kapitel geordnet, eine Reihe von Ausgaben an, die sich auf die Vorbereitungen zur Hochzeit beziehen und die Geschichte für die Braut betreffen. Die Ausgaben sind, im Hinblick auf die "bürgerschen" Verhältnisse, durchweg außerordentlich. Einige besonders interessante Kapitel dieser Ausgaben mögen hier ihren Platz finden.

Kapitel V.
Was ich, um meine liebe Frau ein recht lernen zu lernen, vor kleinem Vaterland ausgeben.

(1761) 26. Mai. Ein kleiner Tractement gegeben, um Dieselbe zu sehen und zu sprechen. 27. Thlr. 4 Gr.; 6. Jun. Eines desso 13.12.; 16. Jun. Eines desso 6.8.; 2. Juli. Eines desso 11.16.; 16. Juli. Eines desso 17.16.; 7. Oct. Eines desso 16.; 6. Dec. Eines desso 22.16.

Kapitel VI.
Was der Verlobungs-Schmuck gekostet.

Die Zwecken 21 Thlr. — Gr. 100 Stück Ästern 8.—; Die Delicatesen, Brod und Schmelz 22.—; 3 Pfund Wachs-Lichter, 2 Pfund Insel-Lichter 3.12.; Den Hochzeit-Witter 3.—; Der Wein 20 Thlr.; Das Vier 1.—; Den Herrn Stadt-Prediger vor die Anrede 12 Thlr.

Kapitel VII.
Was der Hochzeit-Schmuck so wohl den ersten als den andern Tag kostet, was der 18. Februar 1762.

Herr Lauen den Koch laut Beleg vor das Essen 1.5 Thlr.; Herr Extern den Conditor, laut Beleg 6.15.; Herr Zwiebeln den Hochzeitbitter, laut Beleg 12.—; pro 36 Kannen Bütger Wein, 2 Thlr. gerechnet 72.—; pro 70 Kannen Bütger Wein, 1 Thlr.

* Aus der Vorgeschichte des Bismarck-Denkmales weilt die "König. Stg.", den außergewöhnlichen Zug mitgetragen das Professor Dies seinerzeit, als er den Auftrag übernahm, es abzulehnen. Er wollte vermeiden, daß ihm allerlei vorzeitige Kritiken und daran gefährliche Veränderungsvorschläge in der Ausgestaltung verweilen. Es lag ihm daran, ein völlig freies Künstlerwerk nach seinem eigenen künstlerischen Gefühl zu lassen. Die Dresdner Stadtvorordneten verzichteten darauf nach einem Wunsche auf eine derartige Vorprüfung. Sie konnten jedoch Ferdinandplatz mit seinem tödlich dreb und realistisch gestalteten königlichen Brunnen, und den Albertplatz mit seinen beiden großartigen Brunnenkompositionen "Stilles Wasser" und "Stürmische Wogen" in hervorragender Weise geschmückt hatte. Zu der neuartigen Eigenschaft des Dresdner Bismarck-Denkmales als "Strasse-Denkmal" wird noch bemerkt: Wer in Italien war, wird solche Straßenmäler kennen. Und auch wir hatten früher welche, in Dresden z. B. auf dem Altmarkt. Sie hatten einen mehr intimen Charakter. Es konnten auch dabei mehrere Denkmäler auf denselben Platz gestellt werden. Dies entsprach der Anlage der Märkte in alten Städten, über die nicht die Verkehrswege nach Art der modernen Sternplätze mit ihren Rettungswinkel aus Beton) hinweg, sondern an denen sie vorbeiführten. In solcher Art stand z. B. früher auf dem Dresdner Altmarkt an der einen vorbegehenden Straße eine gesäßige Säulenhalbe, auf einer anderen Seite ein monumentaler großer Brunnen. Beide hat die für Schema F bezeichnete spätere Zeit hinweggeräumt. Zwischen hat man die besonderen Reize jener Anlagen neu schaffen gelernt und macht sie sich wieder zu eigen.

* Der Sekretär beim Amtsgerichtsamt Herr Hermann Schmidt begleitete heute sein Bähriges Dienstablaum.

* Gestern abend nach 8 Uhr kamen auf dem Neustädter Bahnhof mit Sonderzügen das 2. Grenadier-Regiment und viele der Kapellen, die bei dem Kadettenstreich mitwirkten, aus dem Manövergelände hier an. Das 2. Grenadier-Regiment, und zwar die 5. und die 11. Kompanie unter dem Kommando der Hauptleute Freiherr v. Hohenberg und v. Sümmichen-Hörnig, stellte die beiden Ehrenkompanien auf dem Schloßhof und vor dem Hauptbahnhof, während die anderen Mannschaften des Regiments zu Abschüttungs- und Begleitweisen vermindert werden. Die fremden Militärmästere standen in der Gardereiterstafette Rachtägter. Unmittelbar nach Schluß des Kadettenstreichs werden das 2. Grenadier-Regiment und alle Militärmästere wieder mit Sonderzügen ins Manöverterrain befördert.

* Die 12. Abgeordneten-Versammlung des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine setzte ihre Beratungen von vormittags 1 Uhr ab fort. Der erste Beratungsgegenstand war ein Bericht des Verbandsausschusses für die Frage der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für Leistungen der Architekten und Ingenieure. Der Ausschuss entließ die Firma der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für Leistungen der Architekten und Ingenieure etwa wegen des inneren erfolgten Intaglierens des Bürgerschen Gelehrten der Abänderung in sachlicher oder formeller Art benötigt. 2. Ob und welche Änderungen aus anderen Gründen etwa wünschenswert erscheinen und 3. ob die "Bestimmungen" in der Braxis genugend bekannt geworden und den Vertragsbedingungen zwischen den Architekten und Ingenieuren gegenüber ihrem Bauherren wirklich zu grunde gelegt sind. In bezug auf die erste Frage schlägt der Ausschuss vor, keine weiteren Sodette zu tun, da der Inhalt des Bürgerschen Gelehrten in keinerlei Widerspruch mit den "Bestimmungen" steht. Gemäß der zweiten Frage sind verschiedene Einzelheiten abgeändert worden und hinsichtlich der dritten Frage wird vom Ausschuss gehakt: In der Braxis waren die Fälle bisher leider noch immer sehr häufig, in welchen die Verantwortlichkeit der Architekten und Ingenieure in sehr weitgehendem und ungerecht erscheinendem Maße von ihren Bauherren in Anspruch genommen wurden. Soweit dem Ausschuss bekannt ist, waren dies stets solche Fälle, in welchen die "Bestimmungen" nicht ohne weiteres geltend gemacht werden konnten, weil sie in dem Beitrage mit dem Bauherren nicht besonders vereinbart waren. Zweitens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architekten beim Ingenieur den entsprechenden Schutz zu sichern. Drittens sind die Bestimmungen geeignet, den Architekten und Ingenieuren vor übertreibenden Ansprüchen in der sachlichen Angelegenheit Schutz zu gewähren, und es ist vermutlich, daß Architekten und Ingenieure dieses Schutzes in der Braxis im allgemeinen wenig sich bedienen, obwohl bei Vertragsabschlüssen die einfache Bezugnahme auf die "Bestimmungen" genügt, um dem Architek